



Dr. Karl-Heinz Brunner

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichterstatter im Rechtsausschuss für
Insolvenzrecht

Podiumsdiskussion „Die Zukunft des Insolvenzverwalterberufes zwischen Restrukturierung und Liquidation aus Sicht der Verfahrensbeteiligten“.

1. Was ist die Ursache für die aktuelle Diskussion? Haben wir eher ein qualitatives oder quantitatives Problem? (Marktsituation)

Der Beruf des Insolvenzverwalters gehört zu den hochqualifizierten Berufen. Ein Beruf, der vielfältige Anforderungen an jeden Verwalter stellt. Leider ist die Berufsausübung nicht geregelt, Anforderungen an die Qualität sind nicht geregelt. So gibt es von Bundesland zu Bundesland, von Gericht zu Gericht erhebliche Unterschiede wer auf die Liste kommt, wer „verwalten“ darf. Meine Vision ist deshalb, Qualitätsstandards zu definieren und nachprüfbare Entscheidungsgrundlagen für eine qualitätsorientierte Auswahl zu finden.

2. Brauchen wir eine Fachprüfung zum Insolvenzverwalter und wer soll diese abnehmen? Falls ja, wie soll diese inhaltlich aussehen und benötigen wir hierfür eine gesonderte Kammer? Falls nein, gibt es alternative Möglichkeiten? (z.B. bundeseinheitliche Liste, festgelegt durch das Bundesamt für Justiz?).

Aus meiner Sicht bedarf es erstmal keiner Fachprüfung, da es nicht „den“ Insolvenzverwalter gibt, jedoch halte ich aber eine Verpflichtung zur Weiterqualifizierung für sinnvoll. Dafür gibt es gute Angebote von Verbänden und Akademien in Form von Tagungen, Seminaren und Workshops. Über die Notwendigkeit einer Kammer sollten wir diskutieren, doch ich denke, dass es bei der geringeren Anzahl an Insolvenzverwaltern die „Betreuung“ auch von bestehenden Strukturen übernommen werden könnte.

3. Brauchen wir eine Berufsordnung für Insolvenzverwalter? Wenn ja, wer überprüft Verstöße gegen das Berufsrecht (z.B. die o.g. Kammer?). Wie soll die Abgrenzung zur Fachaufsicht durch die Insolvenzgerichte aussehen?

Eine Berufsordnung für Insolvenzverwalter ist meines Erachtens eine sinnvolle Sache. Wenn wir Berufe wie Metzger oder Bäcker durch die Handwerksordnung



regeln, warum gilt dies nicht für einen so hochqualifizierten Beruf wie den des Insolvenzverwalters nicht? Fach- und Rechtsaufsicht schließen sich nicht. Was bei „verkammerten“ Berufen längst bewährt ist, bei Insolvenzverwaltern ebenfalls möglich.

Ergänzungsfragen:

4. Wie soll insbesondere in ESUG-Verfahren die Abgrenzung zu den Gläubigerrechten erfolgen (z.B. Einfluss des vorläufigen Gläubigerausschusses)? *Der aktuell nun vorgelegte Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) beinhaltet eine ausführliche Bewertung über die Stärkung der Gläubigerrechte. Es ist darin (auf den ersten Blick) nicht festzustellen, dass die Stärkung der Gläubigerrechte bei der Auswahl von Insolvenzverwaltern zu einer Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit geführt hätte. Eine genauere Prüfung des Berichts müssen wir aber diesseits noch vornehmen, da dieser erst am Mittwoch vom Kabinett beschlossen und uns zugeleitet wurde. Gerade im Hinblick auf den Einfluss des (vorläufigen) Gläubigerausschuss, haben wir die Prüfung noch nicht endgültig vornehmen können.*

5. Wer soll von den künftigen Regelungen erfasst werden? Nur Insolvenzverwalter, auch Eigenverwaltung, auch künftige Restrukturierungs"verwalter" im Rahmen des präventiven Restrukturierungsrahmens?

Die künftigen Regelungen sollten nur Insolvenzverwalter erfassen, andere „Verwalter“ sollten in ihrer Tätigkeit unberührt bleiben.